

Satzung zum Schutz des Stadtwappens der Stadt Tann (Rhön), Landkreis Fulda

Aufgrund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I 2002 S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beschreibung des Wappens

Die Stadt Tann (Rhön) ist berechtigt, dass nachstehend beschriebene Wappen (Anlage 1) zu führen:

"Das Wappen der Stadt Tann (Rhön) zeigt in Gold eine bewurzelte grüne Tanne."

§ 2 Gebrauch des Wappens

Führung und Gebrauch des Wappens ist der Stadt Tann (Rhön) vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens, welche zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen führen kann.

§ 3 Gestattung zur Führung des Wappens

Bürgern der Stadt Tann (Rhön), Parteien, Wählergemeinschaften, Vereine sowie juristischen Personen und Gesellschaften bürgerlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in der Stadt Tann (Rhön) haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in der in § 1 beschriebenen Form zu führen.

Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Tann (Rhön) nicht beeinträchtigt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Tann (Rhön) erteilt der Magistrat schriftlich und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt erweckt wird.
- (3) Das Recht zur Verwendung des Wappens durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Magistrates auf Dritte nicht übertragbar.
- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr bis 500 € nach Festsetzung durch den Magistrat erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden. Für Parteien, Wählergemeinschaften und Vereine der Stadt Tann (Rhön) ist die Erteilung der Erlaubnis gebührenfrei.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5
Form der Erlaubnis

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind formlos an den Magistrat der Stadt Tann (Rhön) zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Stadtwappen verwendet werden soll.
- (2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 6
Übergangsregelung

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tann (Rhön), den 16. Mai 2003

Der Magistrat der
Stadt Tann (Rhön)

(Siegel)

Meysner, Bürgermeister